Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 54 (1957)

Heft: 10

Artikel: Armenfürsorge und Schweigepflicht

Autor: Hess-Haeberli, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide
Beilage zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»

Redaktion: Dr. A. ZIHLMANN, Allg. Armenpflege, Leonhardsgraben 40, BASEL
Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
«Der Armenpfleger» erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 12.–, für Postabonnenten Fr. 12.50
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

54. JAHRGANG **Nr. 10** **1. OKTOBER 1957**

Armenfürsorge und Schweigepflicht

Von Dr. iur. *Max Heß-Haeberli*,, Zollikon

I.

Mit der Erweiterung der Armenunterstützung zu einer planvollen und wirksamen Armenfürsorge ist der Klient oder Unterstützungsbezüger immer mehr in den Mittelpunkt der Betrachtung gerückt. Die moderne Einzelfürsorge basiert weitgehend auf einer positiven, mitmenschlichen und doch beruflich gehaltenen Beziehung zwischen Fürsorger und Klienten. Aus dieser Beziehung heraus soll für den Klienten die Verpflichtung resultieren, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten sozial positiv oder wenigstens sozial indifferent zu verhalten. Gerade der Armenpfleger weiß zur Genüge, wie außerordentlich schwer die Aufbauarbeit sich gestaltet, wenn einem Klienten die Beziehungsfähigkeit mehr oder weniger abgeht.

Wer in der Armenfürsorge tätig ist, darf aber nicht zum vornherein erwarten, die Klienten würden ihm mit Vertrauen begegnen. Nur selten wird ja ein Klient ganz freiwillig, ganz von sich aus die Hilfe der Armenbehörde in Anspruch nehmen. Der Gang zur Armenpflege erfolgt fast regelmäßig unter wirtschaftlichem Druck, als Folge einer Notlage, die anders nicht mehr abgewendet werden kann. Diese besondere Ausgangssituation wird es dem Unterstützungsbezüger erschweren, zum vornherein dem Fürsorger, den er ja nicht freiwillig hat wählen können, mit Vertrauen und einer positiven Einstellung zu begegnen. Die Schaffung einer guten Beziehung und einer Vertrauensbasis ist deshalb eine Aufgabe, die als solche durch den Fürsorger erkannt werden muß, damit sie in jedem einzelnen Falle richtig erfüllt werden kann. Es liegt jedoch nicht im Rahmen dieser Ausführungen, alle Gesichtspunkte aufzuzeigen, die der Herstellung einer guten Beziehung und eines Vertrauensverhältnisses zu dienen vermögen. Hier muß vielmehr die Feststellung genügen, daß ein wichtiger Faktor zur Gestaltung einer positiven Beziehung die Respektierung der Geheimsphäre des Klienten ist.

Die Respektierung der Geheimsphäre im Rahmen der Einzelfürsorge basiert auf drei grundlegenden Überlegungen:

1. In der Einzelfürsorge entwickelt sich die Arbeitsweise immer mehr zu einer lehr- und lernbaren Methode. Diese Arbeitsmethode verlangt die Respektierung der Geheimsphäre, weil andernfalls die positive mitmenschliche Beziehung zwischen Fürsorger und Klienten gar nicht geschaffen werden und erhalten bleiben könnte.

2. Die Berufsethik des Sozialarbeiters verlangt, daß die Probleme, Konflikte und Anliegen der Klienten derart ernst genommen werden, daß die Persönlichkeit der Klienten respektiert wird und daß demzufolge alles anvertraute Gut diskret behandelt werden muß.

3. Schließlich gebieten bestimmte gesetzliche Vorschriften die Respektierung der Geheimsphäre eines Menschen:

a) Art. 28 ZGB richtet sich gegen die unbefugte Verletzung der persönlichen Verhältnisse. Zum Schutze der Persönlichkeitsrechte gehört auch die Geheimsphäre eines Menschen. Art. 28 ZGB will die Geheimsphäre des privaten Daseins und des Berufslebens schützen gegen unbefugte Verletzungen. Die Klage aus Art. 28 ZGB geht auf Beseitigung der Störung. Dieses Klagerecht ist Ausfluß der Persönlichkeitsrechte und kann deshalb im Sinne von Art. 19 ZGB durch urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen selbständig ausgeübt werden.

b) Kantonale Vorschriften verpflichten Mitglieder der Behörde sowie Beamte und Angestellte, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beobachten, soweit es sich um Tatsachen und Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert (§ 71 des Zürcherischen Gemeindegesetzes)[1].

c) Schließlich enthält das Schweizerische Strafgesetzbuch in Art. 320 eine besondere Vorschrift über das Amtsgeheimnis. In den folgenden Ausführungen sollen – unter Wahrung der fürsorgerischen Gesichtspunkte – die Konsequenzen von Art. 320 StGB aufgezeigt werden.

II.

Art. 320 StGB erfaßt die Verletzung des Amtsgeheimnisses und Art. 321 StGB diejenige des Berufsgeheimnisses. Das Amtsgeheimnis befaßt sich mit der Geheimhaltungspflicht von Behördemitgliedern und Personen in amtlicher Stellung, das Berufsgeheimnis dagegen mit der Geheimhaltungspflicht bestimmter privater Berufskategorien, die im Gesetz aufgezählt sind. Umfang und Inhalt der Geheimhaltungspflicht bleiben sich bei beiden Tatbeständen gleich. Dagegen wird die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht verschieden umschrieben. Zudem ist die Verletzung des Amtsgeheimnisses Offizialdelikt, die Verletzung des Berufsgeheimnisses dagegen Antragsdelikt (Art. 28 bis 31 StGB).

1. Der Kreis der zur Geheimhaltung verpflichteten Personen hat im Gesetz keine wirklich klare und befriedigende Umschreibung gefunden. Keinem Zweifel unterliegt es, daß die Mitglieder der Armenbehörde der Schweigepflicht von Art. 320 StGB unterstellt sind. Sind Armengutsverwalter oder Aktuar nicht Mitglieder

---

[1] Einen Ansatz zur Schaffung einer besondern Schweigepflicht des Armenpflegers enthält Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Armenpflege im *Kanton Graubünden* vom 24. April 1955, wonach in amtlichen Veröffentlichungen die Bezüger von Armenunterstützungen nicht namentlich aufgeführt werden dürfen. Im evangelischen Kirchenboten für den Kanton Thurgau (60. Jahrgang, Nr. 1/Januar 1953) wurde die Unsitte kritisiert, daß in den Armengutsrechnungen die Bezüger von Armenunterstützungen immer noch namentlich aufgeführt werden. Für weitere verwaltungsrechtliche Vorschriften über die Schweigepflicht vgl. *Reichlin*, Die Schweigepflicht des Verwaltungsbeamten, Heft 33 der Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde, Zürich 1953.

der Armenbehörde, so dürften sie im Rahmen der strafrechtlichen Vorschriften bezüglich der Erfüllung ihrer armenrechtlichen Funktionen als Beamte betrachtet werden. Nach Art. 110 Ziff. 4 StGB sind unter Beamten verstanden die Beamten und Angestellten einer öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege. Als Beamte gelten auch Personen, die provisorisch ein Amt bekleiden oder angestellt sind, oder die vorübergehend amtliche Funktionen ausüben. Entscheidend ins Gewicht fällt der Umstand, daß eine Person amtliche Funktionen ausübt. Das muß wohl im weitesten Sinne verstanden werden. Sind Armengutsverwalter oder Aktuar zwar nicht Mitglied der Behörde, erfüllen aber ihre armenrechtlichen Aufgaben als Funktionäre der Gemeindeverwaltung, so sind sie der Schweigepflicht des Gemeindebeamten unterstellt, die ebenfalls durch Art. 320 StGB erfaßt wird.

Schwieriger ist dagegen die Frage zu entscheiden, ob der durch die Armenbehörde bestellte Patron, sofern er nicht Mitglied der Armenbehörde ist, ebenfalls der Schweigepflicht von Art. 320 StGB unterstellt sei (vgl. zum Beispiel § 26 Zch. Armengesetz und §§ 19–26 der Zch. VO zum Gesetz über die Armenfürsorge). Geht man vom landläufigen Begriff des Beamten aus, so wird man die Frage verneinen müssen. Geht man aber davon aus, daß der Patron der Armenbehörde gewisse Funktionen abnimmt, daß er also amtliche Aufgaben erfüllt, so könnte man ohne juristische Gewissensbisse auch den Patron der Schweigepflicht von Art. 320 StGB unterstellen. Für diese Rechtsauffassung sprechen verschiedene Überlegungen. Einmal wäre es stoßend, wenn der Patron ohne strafrechtliche Nachteile die Geheimsphäre seines Schutzbefohlenen durchbrechen könnte, wogegen bei der gleichen Indiskretion die Mitglieder der Armenbehörde strafrechtlich verfolgt werden müßten. Hinzu kommt, daß der Patron, dem die unmittelbare Betreuung eines Klienten übertragen ist, in viel stärkerem Maße in die Geheimsphäre seines Klienten Einblick gewinnen muß als die Mitglieder der Behörde. Die verschiedenartige Behandlung der Schweigepflicht von Behörde und Patron würde sodann auch dazu führen, daß zwei Kategorien von Klienten entstehen müßten, je nachdem ob die Betreuung direkt durch die Behörde oder ein Mitglied derselben oder aber durch einen nicht zur Behörde gehörenden Patron ausgeübt würde. Im ersten Falle könnte der Klient den Schutz von Art. 320 StGB in vollem Umfang in Anspruch nehmen, wogegen im zweiten Falle gegenüber dem Patron dieser Schutz versagen müßte. Eine solch verschiedenartige Behandlung müßte zu recht unbefriedigenden Resultaten führen[1]. Hinzu kommt schließlich die weitere Überlegung, daß der Patron sich bei der Ausübung all seiner Funktionen ausschließlich auf öffentliches Recht stützen muß. Die Unterstellung des Patrons, der nicht Mitglied der Armenbehörde ist, unter die Schweigepflicht des Art. 320 StGB führt wohl allein zu einer befriedigenden Lösung. Sie ist auch juristisch gerechtfertigt.

2. Gegenstand und Umfang der Geheimhaltungspflicht bedürfen einer Klärung.

Nicht unter die Schweigepflicht fallen jene Tatsachen, die amtlich publiziert werden müssen, sowie Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Geheimnisherr nicht interessiert sein kann oder die allgemein bekannt sind. Doch kann nach Auffassung des Bundesgerichtes schon die Bestätigung dessen, was andere bereits wissen, den Tatbestand von Art. 320 StGB erfüllen (BGE 75 IV 75). Die Veröffent-

---

[1] Der gleichen Problematik begegnen wir im Vormundschaftswesen, wo es zurzeit noch umstritten ist, ob der Vormund – Privatvormund oder Amtsvormund – der gleichen strafrechtlichen Schweigepflicht nach Art. 320 StGB unterstellt ist wie die Vormundschaftsbehörde. Vgl. dazu *Heß*, Die Schweigepflicht des Amtsvormundes, Heft 4 der «Praxis der Individualfürsorge», Zürich 1955, S. 4–10.

lichung der Unterstützungsbezüger in der jährlichen Armengutsrechnung dürfte ohne besondere gesetzliche Ermächtigung kaum mehr zulässig sein.

Der Begriff des Geheimnisses muß eher weit gefaßt werden. Zur Geheimsphäre gehört einmal, was der Klient der Behörde oder dem Behördevertreter anvertraut hat. Anvertraut aber ist alles, was in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Meinung, es werde diskret behandelt, mitgeteilt worden ist. Zur Geheimsphäre gehört aber auch, was der Behörde oder dem Patron in Verbindung mit der Betreuung durch Dritte anvertraut worden ist. Wir denken hier an den Einblick in die Akten anderer Behörden, an Expertisen, Besprechungen mit Angehörigen usw. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit muß der Armenbehörde oder dem Patron durch Dritte vielleicht vieles gegen den Willen des Klienten anvertraut werden. Zur Geheimsphäre des Klienten gehört deshalb auch das, was der Klient der Behörde gerade nicht hat bekanntgeben wollen, was aber gegen den Willen des Betroffenen durch Akten, Drittpersonen oder Expertisen hat in Erfahrung gebracht werden können. Im Rahmen der gesetzlichen Fürsorge können wir mitunter geradezu von einem erzwungenen Zutritt zur Geheimsphäre sprechen. Dieses gewaltsame Eindringen in die Geheimsphäre eines Menschen kann in vereinzelten Fällen zu einer Notwendigkeit werden – ein solches Vorgehen ist aber immer nur zu verantworten, wenn gleichzeitig die nötigen Garantien bestehen für eine diskrete Behandlung des gewonnenen Materials. Zur Geheimsphäre gehören schließlich auch zufällige Wahrnehmungen, die mit der fürsorgerischen Betreuung an sich nichts zu tun haben, die aber den Mitgliedern der Armenpflege nur durch die Ausübung ihres Amtes möglich geworden sind.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht zeitlich unbegrenzt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der armenrechtlichen Betreuung und sie lastet auch auf Funktionären, die ihr Amt bereits niedergelegt haben.

3. Die Durchbrechung der Geheimsphäre kann zu einer fürsorgerischen Notwendigkeit werden. Pflegeeltern, Arbeitgeber, Heimleiter, Arzt und Psychiater müssen oft in die Geheimsphäre einbezogen werden. Jeder Armenpfleger steht immer wieder vor der Frage, ob er aus fürsorgerischen Überlegungen die Geheimsphäre eines Klienten durchbrechen soll und ob ein solches Vorgehen fürsorgerisch zu verantworten und rechtlich zulässig ist. Jeder Straftatbestand ist an zwei Voraussetzungen gebunden, nämlich an ein schuldhaftes Verhalten und an ein widerrechtliches Verhalten. Entfällt die Schuld (Vorsatz) oder entfällt die Widerrechtlichkeit, so liegt keine strafbare Handlung mehr vor. Wer ausschließlich aus Fahrlässigkeit (pflichtwidriger Unvorsichtigkeit) die Geheimsphäre eines Klienten verletzt, kann nach Art. 320 StGB nicht verfolgt werden. Für uns stellt sich aber insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Preisgabe eines Geheimnisses als rechtmäßig betrachtet werden muß.

a) Nach Art. 320 Ziff. 2 StGB darf ein Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung der vorgesetzten Behörde geoffenbart werden. Mitglieder der Armenbehörde und der Patron besitzen also die Möglichkeit, sich in bestimmten Situationen durch die vorgesetzte Behörde von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Dieses Vorgehen empfiehlt sich vor allem dann, wenn die Durchbrechung der Geheimsphäre im Interesse der Armenbehörde und nicht zum Schutze des Mündels erfolgt (zum Beispiel in Verantwortlichkeitsprozessen, zur Rechtfertigung in der Presse), oder wenn es zweifelhaft ist, ob eine solche Bekanntgabe wirklich zu den Pflichten der Armenbehörde gezählt werden kann.

b) Schon diese Ausführungen zeigen, daß der Amts- und Berufspflicht eine besondere Bedeutung beigemessen werden muß. Tatsächlich erklärt Art. 32 StGB, daß die Tat, die das Gesetz oder eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, oder die das Gesetz für erlaubt oder straflos erklärt, kein Verbrechen oder Vergehen sei[1]. In diesem Zusammenhang ist die Feststellung wichtig, daß auch die Tat, die eine Amts- oder Berufspflicht gebietet, kein Verbrechen oder Vergehen sein kann. Die Tätigkeit der Armenbehörde ist nicht bis in alle Einzelheiten in der Armengesetzgebung festgelegt. Die individualfürsorgerische Betreuung durch Mitglieder der Armenbehörde oder durch Patrone richtet sich nach der Methode der Einzelfürsorge, die sich in einer starken Entwicklung und in einem kaum früher geahnten Ausbau befindet. Wird die Geheimsphäre in Ausübung dieser Berufspflichten durchbrochen, so geschieht die Bekanntgabe einer bestimmten Tatsache rechtmäßig und es entfällt eine Strafbarkeit nach Art. 320 StGB. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Zusammenarbeit mit andern Fürsorgebehörden, mit Pflegeeltern, Heimleitern, Lehrmeistern, Arbeitgebern, Arzt, Psychiater, Heilpädagogen und Psychologen ohne weiteres zu verantworten. Schwieriger ist die Frage zu entscheiden, ob die Orientierung von Braut oder Bräutigam über die Vorgeschichte eines Klienten auch dann zu unsern Berufspflichten gehöre, wenn dieser Klient eben gerade nicht will, daß sein zukünftiger Ehepartner über bestimmte Ereignisse aus seinem Vorleben orientiert werde. Nach fürsorgerischen Überlegungen sollte versucht werden, den Klienten für die Preisgabe eines Geheimnisses zu gewinnen. Er sollte innerlich derart gefördert werden, daß er selber zur Einsicht gelangt, eine solche Orientierung sei unter den obwaltenden Umständen nötig und gerechtfertigt. Gelingt es aber nicht, einen Klienten zu dieser Einsicht und zu diesem Einverständnis zu bringen, so empfiehlt es sich in Zweifelsfällen, die Ermächtigung durch die übergeordnete Behörde gemäß Art. 320 Ziff. 2 StGB einzuholen.

Aus den Kantonen

Genf. *Hospice Général.* Diese 1535 gegründete und auf Calvin zurückgehende Institution zur Unterstützung von Bürgern Genfs verzeichnet pro 1956 einen Unterstützungsaufwand von Fr. 2 925 249.–, somit eine Zunahme gegenüber dem Vorjahr von Fr. 162 972.–. Die Zahl der Unterstützungsfälle beläuft sich auf 1924. Innerhalb 8 Jahren ist die Zahl der Fälle um 147 Einheiten zurückgegangen, während die Unterstützungssumme um Fr. 891 000.– angestiegen ist.

Vielsagend ist die Ursachenstatistik. Der Generalsekretär, *J.-M. Lechner*, widmet ihr stets große Aufmerksamkeit. Wegen Fehlen des Ernährers (nicht eingehende Unterhaltsbeiträge) wurden im Jahre 1948 in 257 Fällen Fr. 300 000.– Unterstützungen verabfolgt. 8 Jahre später, im Jahre 1956, war aus demselben Grunde in 400 Fällen eine Unterstützungssumme von Fr. 804 000.– erforderlich.

Die Altersheime des Hospice weisen 230 und die Kinderheime 140 Plätze auf. Der illustrierte Jahresbericht liefert eine Reihe aufschlußreicher Daten.

Graubünden. *Bürgergemeinde Chur.* Die gesamten im Jahre 1956 ausgerichteten Unterstützungen belaufen sich auf brutto Fr. 104 795.98 gegenüber Fr. 105 073.55 im Vorjahre. Die Einnahmen sind mit Fr. 41 532.74 um Fr. 10 172.74 höher als im Jahre 1955. An Heil- und Pflegeanstalten wurden Fr. 33 790.20 bezahlt. Mit den in

[1] Die Tatbestände der Art. 33 und 34 StGB (Notwehr und Notstand) dürften in diesem Zusammenhang kaum je erfüllt sein, so daß auf eine Darstellung dieser rechtlichen Lösungen verzichtet werden kann.